

Die „Wege“ Frage!



Für die Gestaltung des Arbeitsrechts in Deutschland stehen drei Grundmodelle zur Verfügung, hier wird allgemein von „Wegen“ gesprochen:

1. **Weg:** Hier werden Arbeitsbedingungen einseitig durch den Arbeitgeber festgelegt, z.B. kleine Firmen ohne Tarifliche Verpflichtungen oder gar Beamte.
2. **Weg:** Hier werden Arbeitsbedingungen im Tarifvertrag zwischen der Arbeitgeberseite und der jeweiligen Gewerkschaft ausgehandelt. Führen Verhandlungen zwischen den jeweiligen Seiten nicht zur Einigung darf gestreikt werden, sofern der Dienstnehmer der Gewerkschaft angehört. Somit wird durch vorübergehende Arbeitsniederlegungen und damit verbundene Produktionsausfälle der Druck auf die Arbeitgeberseite erhöht um die genannten Forderungen der Gewerkschaft durchzusetzen.

Es gibt auch kirchengemäße Tarifverträge im Rahmen des 2. Weges, allerdings gibt es hier Sonderregelungen die Beachtet werden müssen:

1. Absolute Friedenspflicht- keine Arbeitskampfmaßnahmen
2. Verbindliche Schlichtung
3. Rücksichtnahme, sowohl auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes, als auch auf die sozialen Belange der kirchlichen Mitarbeitenden
4. Sonderregelung für eine Notlage der Kirche (Ausschluss der Nachwirkung eines Tarifvertrages (§ 4 Abs. 5 TVG))

In einem Urteil vom 20.11.2012 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen in der Diakonie unzulässig sind, wenn Tarifverträge im kirchengemäßen Sinne ausgehandelt werden sollen. Das Streikrecht steht an dieser Stelle hinter dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zurück. (1AZR 611/11 BAG)

3. **Weg:** Hier werden ausschließlich in kirchlichen Einrichtungen, also Diakonie, Caritas, Evangelischer und Katholischer Kirche die Arbeitsrechtlichen Bedingungen festgelegt. In paritätisch besetzten Arbeitsrechtskommissionen werden die Arbeitsbedingungen zwischen Dienstnehmervertretern und Dienstgebervertreter ausverhandelt. Beide Seiten bringen ihre Vorstellungen zur Entwicklung der Arbeitsbedingungen in Form von Anträgen in die jeweilige Sitzung ein, können sie ausführlich begründen und in den meisten Fällen finden beide Seite in einem Konsens einen gemeinsamen Beschluss. Im dritten Weg ist es aber auch möglich bei Uneinigkeit einen unabhängigen, vorher benannten neutralen Schlichter anzurufen. Dieser hört beide Seiten zu dem vorliegen Antrag an und gemeinsam mit den Beisitzern (Vertreter beider Seiten) wird ein Beschluss gefasst, welcher dann Rechtswirksam für alle Anwender der jeweiligen AVR ist.

Der Dritte Weg sollte geprägt sein vom Christlichen Miteinander, im MVG ist der Umgang im Sinne der Dienstgemeinschaft beschrieben.